



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 2022

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
20319	24.08.2022	Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.	696
Ärztekammer Westfalen-Lippe			
21220	19.06.2022	Dritte Änderung der Satzung der Ethik-Kommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.	701
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration			
26	30.08.2022	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit 2022-2026 (KOMM-AN KI NRW).	702

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
23.08.2022	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen.	703

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern		
05.07.2022	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbotes der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ und Gläubigeraufruf.	703
Ministerium des Innern		
14.09.2022	Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „United Tribuns“.	707
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
19.08.2022	6. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.	714
Landschaftsverband Rheinland		
09.09.2022	4. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland.	714

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20319****Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**Runderlass des Ministeriums des Innern
– 23 – 27.23.00 – 21 – 27.23.01 –

Vom 24. August 2022

Vorbemerkung

Auf Grund des § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 73 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes zu Teil 3 dieses Erlasses, erlässt das Ministerium des Innern den folgenden Runderlass:

Teil 1**Allgemeines****1****Geltungsbereich****1.1**

Dieser Erlass gilt für unbefristete Tarifbeschäftigte des Landes.

1.2

Dieser Erlass regelt die Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes (Qualifizierungsmaßnahme).

1.3

Die Qualifizierungsverfahren haben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Rechnung zu tragen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Voraussetzungen für eine berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme durch die dafür erforderlichen Abweichungen von den Nummern 5 bis 7 durch gesonderten Erlass festlegen.

1.4

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

1.5

Die Regelungen des SGB IX und der Richtlinie „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 11. September 2019 (geltende Erlasse SMBI.NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

2**Zielsetzung**

Ziel der Qualifizierungsmaßnahme ist es, Tarifbeschäftigten der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln, die sie befähigen, Aufgaben sachbearbeitender Funktionen in der allgemeinen Verwaltung des Landes selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich wahrzunehmen und vermittelte Handlungskompetenzen und Methodenkenntnisse sowie Anwendungsfertigkeiten (Schlüsselqualifikationen) einzusetzen.

3**Zuständigkeit****3.1**

Entscheidungen nach diesem Erlass trifft die Beschäftigungsbehörde, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

3.2

Bildungsträger im Sinne dieses Erlasses ist das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Es führt die Lehrgänge und Thementage in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch.

4**Zulassung, Auswahlverfahren****4.1**

Das für Inneres zuständige Ministerium legt die Einzelheiten für das Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahren und die Termine zu den Qualifizierungsmaßnahmen jeweils durch einen gesonderten Erlass fest.

4.2

Zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme können sich Tarifbeschäftigte aus allen Geschäftsbereichen bewerben, die

- a) Verwaltungsfachangestellte der Fachrichtung allgemeine Verwaltung und entsprechend ausgebildete Angestellte des Landes mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis nach der Abschlussprüfung in der öffentlichen Verwaltung sind oder
- b) sonstige Angestellte mit mindestens sechsjähriger einschlägiger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten, die dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten entsprechen.

Soweit die in Satz 1 genannte erforderliche einschlägige Berufspraxis nicht bereits zum Bewerbungstichtag vollständig erworben wurde, ist die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme nur unter der Maßgabe möglich, dass diese bis zum Beginn der Qualifizierungsprüfung vollständig erworben ist.

4.3

Bewerbungen sind an die Beschäftigungsbehörden zu richten. Die Beschäftigungsbehörden leiten die Bewerbungen an die zuständige Bezirksregierung weiter, wenn die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.4

Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Auswahlverfahren voraus. Das Auswahlverfahren gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem in Nummer 4.1 genannten Erlass.

Teil 2**Inhalt und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme****5****Zeitliche Anforderungen und Unterrichtsumfang****5.1**

Die Qualifizierungsmaßnahme dauert mindestens 18 Monate und umfasst die Qualifizierung mit einem Einführungs- und einem Zwischenlehrgang und zwei exemplarische Einweisungen in Aufgaben der angestrebten Qualifikation nach Nummer 6 sowie den Abschlusslehrgang nach Nummer 7 mit abschließender Qualifizierungsprüfung nach den Nummern 8 bis 23.

5.2

Die erforderlichen fachtheoretischen Kompetenzen werden in der Qualifizierungsmaßnahme in einem Umfang

von insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden vermittelt.

5.3

In der Qualifizierungsmaßnahme ist Unterricht insbesondere in den in der Anlage 1 genannten Fächern durchzuführen.

5.4

Das Unterrichtsvolumen, die Unterrichtsinhalte und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf zentrale Lehrgänge und Thementage bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch den Lernzielkatalog. Während der theoretischen Ausbildung besteht die Verpflichtung, den Unterrichtsstoff nach Anweisung der Dozierenden in Eigenarbeit vor- beziehungsweise nachzuarbeiten.

6

Qualifizierung

6.1

Der Zeitraum der Qualifizierung beträgt mindestens 12 Monate.

6.2

Die Qualifizierung umfasst

- a) einen mindestens drei Monate dauernden Einführungslehrgang,
- b) einen mindestens drei Monate dauernden Zwischenlehrgang,
- c) zwei mindestens drei Monate dauernde exemplarische Einweisungen in Aufgaben der angestrebten Qualifikation sowie
- d) Thementage während der exemplarischen praktischen Einweisungen.

6.3

Zum Ende des Zwischenlehrgangs sind in zwei der in der Anlage 2 genannten Prüfungsfächer zweistündige Klausuren zu schreiben. Die Klausuren sind von einer dozierenden Person, die in dem Lehrgang unterrichtet hat, auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach Nummer 14 zu bewerten. Die Ergebnisse der Klausuren dienen den zu prüfenden Personen als Lernstandskontrolle und fließen nicht in die Feststellung des Gesamtergebnisses nach Nummer 18 ein.

6.4

Die exemplarischen praktischen Einweisungen finden in der Beschäftigungsdienststelle statt. Kann die Beschäftigungsdienststelle keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird die Tarifbeschäftigte oder der Tarifbeschäftigte einer geeigneten Beschäftigungsbehörde zugewiesen. Die Beschäftigungsbehörde bestimmt eine mit der Einweisung betraute Person. Diese Person leitet die Tarifbeschäftigte oder den Tarifbeschäftigten an und informiert sie oder ihn sowie die Beschäftigungsdienststelle regelmäßig und ausreichend über den Qualifizierungsstand.

7

Abschlusslehrgang

Der Qualifizierung nach Nummer 6 schließt sich ein mindestens drei Monate dauernder Abschlusslehrgang an.

Teil 3

Regelungen zur Qualifizierungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

8

Qualifizierungsprüfung

8.1

Die Qualifizierungsprüfung schließt sich unmittelbar dem Abschlusslehrgang an.

8.2

Die Qualifizierungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil und dient der Feststellung, ob die Tarifbeschäftigten das Ziel der Qualifizierungsmaßnahme (Nummer 2) erreicht haben. In der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem praktischen Teil der Qualifizierungsprüfung kehren die Tarifbeschäftigten in die jeweiligen Beschäftigungsdienststellen zurück.

9

Zuständigkeit

9.1

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Landesprüfungsamt) zuständig.

9.2

Die Landesbehörden unterstützen das Landesprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfung, insbesondere durch Freistellung von Mitgliedern für den Prüfungsausschuss sowie bei Prüfungsaufsichten.

10

Prüfungsausschuss

10.1

Für die Abnahme der Prüfungen bildet das Landesprüfungsamt einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

10.2

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein müssen. Er setzt sich zusammen aus jeweils zwei Beauftragten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie einer in der Qualifizierung erfahrenen Lehrkraft.

Das Landesprüfungsamt bestimmt die jeweilige personelle Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung vom Landesprüfungsamt berufen.

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesprüfungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Landesprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

10.3

Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

10.4

Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken.

10.5

Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall von stellvertretenden Mitgliedern vertreten, Nummer 10.2 gilt entsprechend. Das Landesprüfungsamt beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

10.6

Das Landesprüfungsamt kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach

Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen.

10.7

Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

10.8

Der Prüfungsausschuss ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig.

10.9

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesprüfungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesprüfungsamtes.

10.10

Das Landesprüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei dessen Geschäftsführung und übernimmt die Organisation und Sicherstellung der Prüfungsverfahren.

11

Befangenheit

11.1

Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder, die befangen sind, nach §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, nicht mitwirken.

11.2

Ausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder zu prüfende Personen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen, während der praktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss.

11.3

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Landesprüfungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

12

Nichtöffentlichkeit

12.1

Die Beratungen des Prüfungsausschusses sowie die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Landesprüfungsamtes sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

12.2

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht. Die Regelungen der Nummer 13.1 bleiben unberührt. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

13

Regelungen für zu prüfende Personen mit Behinderungen

13.1

Zu prüfende Personen mit Behinderungen sowie zu prüfende Personen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an Prüfungen vom Landesprüfungsamt der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Zu prüfende Personen mit Behinderungen legen die erforderlichen Bescheinigungen über Art und Umfang ihrer Behinderung vor, so-

fern sie Erleichterungen im Rahmen der Prüfung in Anspruch nehmen wollen. Zu prüfende Personen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, legen ein ärztliches Zeugnis vor. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit ihnen zu erörtern. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Die Schwerbehindertenvertretung hat bei der praktischen Prüfung von zu prüfenden Personen mit Behinderungen ein Teilnahmerecht. Das Teilnahmerecht erstreckt sich nicht auf die Beratung über das Prüfungsergebnis. Die Schwerbehindertenvertretung ist im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person zur unverzüglichen Rüge von Verfahrensfehlern gegenüber dem Landesprüfungsamt berechtigt. § 178 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

13.2

Nummer 13.1 gilt entsprechend für die Anfertigung der Klausuren während der Qualifizierung nach Nummer 6.

14

Bewertung der Leistungen

14.1

Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit und Vertretbarkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form der Prüfungsleistung, die sprachliche Darstellung sowie die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

14.2

Die Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut

= 15 – 14 Punkte

= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut

= 13 – 11 Punkte

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend

= 10 – 8 Punkte

= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

ausreichend

= 7 – 5 Punkte

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft

= 4 – 2 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend

= 1 – 0 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

15

Schriftlicher Teil der Qualifizierungsprüfung

15.1

Das Landesprüfungsamt stellt vier schriftliche Prüfungsarbeiten. Für die Bearbeitung und Lösung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils drei Zeitstunden anzusetzen.

Anstelle einer schriftlichen Arbeit kann die Prüfung in elektronischer Form durchgeführt werden. In diesem

Fall gelten die Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten sinngemäß.

15.2

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten haben ihren Schwerpunkt jeweils in einem der in Anlage 2 genannten Fächer. Ausgehend von dem jeweiligen Schwerpunktfach können höchstens zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten einen fächerübergreifenden Ansatz beinhalten. Dabei sollen bei der Fallbearbeitung Bezüge zu anderen Fächern oder Rechtsgebieten erkannt und bei der Lösung berücksichtigt werden.

15.3

Zur Qualifizierungsprüfung werden Tarifbeschäftigte zugelassen, sofern sie an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach Teil 2 teilgenommen haben und weiterhin Beschäftigte des Landes sind. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Landesprüfungsamt bestimmt die Prüfungstermine und gibt die vier Prüfungsfächer einschließlich fächerübergreifendem Ansatz gemeinsam mit der Zulassungsentscheidung spätestens zehn Tage vor den Prüfungsterminen bekannt.

15.4

Die Prüfungsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der zu prüfenden Personen zu öffnen. Bei jeder Prüfungsarbeit sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Prüfungsaufgaben sind anonym zu schreiben. Die zu prüfenden Personen sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen, siehe Nummer 20.

15.5

Das Landesprüfungsamt bestimmt, wer die Aufsicht führt. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift nach Muster des Landesprüfungsamtes und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die schriftlichen Arbeiten und die Niederschrift sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Landesprüfungsamt oder einer von ihm bestimmten Person unmittelbar zuzuleiten.

16

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

16.1

Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Landesprüfungsamt bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in Nummer 14 festgelegten Noten und einem Punktwert zu bewerten. Sie dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

16.2

Nach der Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Landesprüfungsamtes innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zur Einsichtnahme zur Verfügung.

16.3

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von den vergebenen Punktzahlen und Noten abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Bewertung ist eine Einigung im Rahmen der vorgegebenen Noten anzustreben. Kommt sie nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Nummer 10.4. Stimmenthaltung ist unzulässig.

16.4

Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität nach Nummer 15 aufzuheben.

16.5

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ und in keiner Prüfungsarbeit die Note „ungenügend“ erreicht hat, siehe Nummer 14. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt. Im Falle der Nichtzulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

16.6

Bei Nichtzulassung ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

17

Praktische Prüfung

17.1

Die praktische Prüfung gliedert sich in ein Fachgespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses über eine von der zu prüfenden Person vorbereitete praktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss. In der praktischen Prüfung soll die zu prüfende Person den Nachweis erbringen, dass sie Sachverhalte erfasst, Fragestellungen zielorientiert bearbeitet, Lösungsansätze entwickelt und in berufstypischen Situationen angemessen kommunizieren und kooperieren kann. Das Fachgespräch ist in freier Rede zu führen. Stichwortartige Notizen sind zulässig. Fach- und Prüfungsgespräch sollen insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten. Der zu prüfenden Person ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zur Vorbereitung der praktischen Aufgabe zu gewähren. Das Fachgespräch soll sich auf ein Prüfungsfach beziehen.

17.2

Das Landesprüfungsamt bestimmt aus der Anlage 2 vier Prüfungsfächer, auf die sich die praktische Prüfung erstreckt.

17.3

Spätestens zehn Tage vor der praktischen Prüfung sind den zu prüfenden Personen die Zulassung zur praktischen Prüfung sowie die vier Prüfungsfächer der praktischen Prüfung mitzuteilen. Über die Nichtzulassung zur praktischen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erlässt das Landesprüfungsamt einen Bescheid.

17.4

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die praktische Prüfung. Sie oder er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

17.5

Das Landesprüfungsamt kann Dozierende, die im Abschlusslehrgang unterrichtet haben und nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, das Fachgespräch zu führen und Prüfungsfragen zu stellen. Die Regelungen der Nummer 12.2 bleiben unberührt.

17.6

Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen der gesamten praktischen Prüfung auf Grundlage der Bewertungsgrundsätze nach Nummer 14 als einzelne Prüfungsleistung. Bei der Bewertung sind der Gesamteindruck der Leistung, die gezeigte Fachkompetenz der zu prüfenden Person, die praktische Umsetzung der Aufgabe, die fachliche Vertretbarkeit des dargestellten Arbeitsergebnisses sowie die Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen.

17.7

Wird die praktische Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

18**Feststellung des Gesamtergebnisses****18.1**

Nach der praktischen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung und gibt es den zu prüfenden Personen bekannt.

18.2

Die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung gehen mit 60 Prozent und die für die Leistungen in der praktischen Prüfung gehen mit 40 Prozent in das Gesamtergebnis ein.

18.3

Die Punktwerte für die Leistungen in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses bleiben die Bruchwerte, die sich beim Abschluss des Rechengangs ergeben, unter einem Wert von 5,00 Punkten unberücksichtigt und werden ab einem Punktwert von 5,00 wie folgt auf- oder abgerundet:

- 5,00 bis unter 5,50 = ausreichend (5),
- 5,50 bis unter 6,50 = ausreichend (6),
- 6,50 bis unter 7,50 = ausreichend (7),
- 7,50 bis unter 8,50 = befriedigend (8),
- 8,50 bis unter 9,50 = befriedigend (9),
- 9,50 bis unter 10,50 = befriedigend (10),
- 10,50 bis unter 11,50 = gut (11),
- 11,50 bis unter 12,50 = gut (12),
- 12,50 bis unter 13,50 = gut (13),
- 13,50 bis unter 14,50 = sehr gut (14),
- 14,50 bis 15,00 = sehr gut (15).

18.4

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht ist. Im Übrigen ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

19**Rücktritt, Nichtteilnahme****19.1**

Sind zu prüfende Personen durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretenden Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen verhindert, so ist dies dem Landesprüfungsamt im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Landesprüfungsamt geltend gemacht werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

19.2

Die zu prüfenden Personen können in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten. Die Rücktrittsgenehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

19.3

Wird eine Prüfung aus den in den Nummern 19.1 und 19.2 genannten Gründen abgebrochen, so wird sie an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist vom Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

19.4

Erscheinen zu prüfende Personen ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu schriftlichen Prüfungen oder werden schriftliche Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben, gelten diese Prüfungen als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

19.5

Erscheinen zu prüfende Personen ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gilt diese Prüfung als „ungenügend“. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

20**Ordnungswidriges Verhalten****20.1**

Zu prüfende Personen, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können von der Fortsetzung dieser Arbeit ausgeschlossen werden. Unternimmt eine zu prüfende Person bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so haben die Aufsichtsführenden dies in der Niederschrift zu vermerken und das Landesprüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten. Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln gilt in der Regel als Täuschungsversuch.

20.2

Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs, eines Verstoßes gegen die Wahrung der Anonymität in der schriftlichen Prüfung oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Er kann nach der Schwere der Verfehlungen die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Prüfung für insgesamt nicht bestanden erklären.

20.3

Hat die zu prüfende Person bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der praktischen Prüfung.

21**Niederschrift, Prüfungszeugnis****21.1**

Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

21.2

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis aus.

Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Personalien der zu prüfenden Person,
- b) die Bezeichnungen der Qualifizierungsprüfung „Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“,
- c) den Verweis auf § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes,
- d) das Gesamtergebnis der Prüfung,
- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- g) das Siegel des Landesprüfungsamtes.

21.3

Über das Nichtbestehen der Prüfung erlässt das Landesprüfungsamt einen Bescheid.

21.4

Eine Durchschrift des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen sowie eine Durchschrift der Niederschrift ist der Beschäftigungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

22**Wiederholung der Qualifizierungsprüfung****22.1**

Eine nicht bestandene Qualifizierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt, ist auf Antrag von der schriftlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn die Leistungen in diesen Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestanden Qualifizierungsprüfung an, erfolgt.

22.2

Der Wiederholungsprüfung geht grundsätzlich die Teilnahme am nächstmöglichen Abschlusslehrgang voraus.

23**Einsichtnahme, Aufbewahrung****23.1**

Die zu prüfenden Personen können nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

23.2

Prüfungsarbeiten und Niederschriften nach Nummer 15 sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Zeugnisse und Prüfungsniederschriften nach Nummer 21 sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Ende des Jahres der Qualifizierungsprüfung zu laufen.

Teil 4**Schlussvorschriften****24****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Qualifizierungsmaßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 12. September 2017 (MBL NRW. S. 858.) außer Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 696

21220

**Dritte Änderung der Satzung
der Ethik-Kommission der
Ärztammer Westfalen-Lippe und der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Vom 19. Juni 2021

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2021 aufgrund § 7

Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung der Ethik-Kommission vom 24. September 2005 (MBL NRW. S. 1388) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Januar 2022 – V A 2 – 93.11.03 – genehmigt worden ist:

Artikel I**1. § 1 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

„Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Universität Bielefeld (Medizinische Fakultät OWL) sind nach Maßgabe dieser Satzung beteiligt.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission führt die Bezeichnung: „Ethik-Kommission Westfalen-Lippe.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kammerangehörige“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wilhelms-Universität“ die Wörter „Münster und der Universität Bielefeld (Medizinische Fakultät OWL)“ eingefügt.****bb) In Satz 2 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt und werden die Wörter „der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung,“ gestrichen.****c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Ärztekammer“ gestrichen.****d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:****aa) In Satz 2 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch die Wörter „dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.****bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die Ethik-Kommission kann in ethischen Fragen der Forschung am Menschen auch Nichtärztinnen und Nichtärzte aus Westfalen-Lippe beraten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:**a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Münster“ die Wörter „sowie die Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld“ eingefügt.****b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

„Es wird eine angemessene Vertretung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Universität Bielefeld (Medizinische Fakultät OWL) angestrebt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Antrag und erforderliche Unterlagen sind als elektronische Dokumente einzureichen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**aa) In Buchstabe b) wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch die Wörter „dem Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.****bb) In Buchstabe d) werden die Wörter „von Röntgen- oder“ sowie die Wörter „nach der Röntgen- oder der Strahlenschutzverordnung oder“ gestrichen.**

4. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in anderer gesetzlich zulässiger Form“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Arzneimittel- und dem Medizinproduktegesetz“ durch die Wörter „Arzneimittelgesetz und dem Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz“ ersetzt und wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

5. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet eine von der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Universität Bielefeld (Medizinische Fakultät OWL) paritätisch besetzte Schiedskommission.“

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 7. Dezember 2021

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6. Januar 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. V A 2 – 93.11.03

Im Auftrag
H a m m

Die Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Westfälischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Münster, den 24. Januar 2022

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

– MBl. NRW. 2022 S. 701

26

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit 2022-2026 (KOMM-AN KI NRW)

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 30. August 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit 2022-2026 vom 1. Januar 2022 (MBl. NRW. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „dieses Runderlasses“ durch die Wörter „dieser Richtlinie“ ersetzt und die Wörter „der Landeshaushaltsordnung gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgen-

den VV zur LHO,“ durch die Wörter „LHO in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innerhalb des Programms KOMM-AN NRW das ehrenamtliche Engagement bei der Integration von geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in den Kommunen:

2.1

Koordinierung, Vernetzung sowie Qualifizierung im Rahmen der Aufgaben des Programms KOMM-AN NRW durch die Kommunalen Integrationszentren sowie

2.2

Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort durch die KI-Kommune oder von Dritten durchgeführt werden, hierzu gehören:

2.2.1

Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes,

2.2.2

Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung,

2.2.3

Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Gewinnung neuer Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie

2.2.4

Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit.“

3. In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „2 Buchstabe b“ durch die Angabe „2.2“ und werden die Wörter „12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden gemäß VV zur LHO, im Folgenden VVG zu § 44 LHO,“ durch die Angabe „12 VVG zu § 44 LHO“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „2 Buchstabe b“ durch die Angabe „2.2“ und werden die Wörter „dieses Runderlasses“ durch die Wörter „dieser Richtlinie“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa“ durch die Angabe „2.2.1“ ersetzt.

5. In Nummer 5.4.1 wird in der Überschrift die Angabe „2 Buchstabe a“ durch die Angabe „2.1“ ersetzt.

6. Nummer 5.4.1.1 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der geförderten Stellen richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr 2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmenden Kommune zugrunde. Die konkrete Zahl der geförderten Stellenanteile je Kommune richtet sich, diesen Grundsätzen folgend, nach der Anlage 1.“

7. Nummer 5.4.1.2 Satz 2 bis 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die konkrete Höhe der Förderung je Kommune richtet sich nach dem in der Anlage 1 dargestellten Schlüssel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.“

8. In Nummer 5.4.2 wird in der Überschrift die Angabe „2 Buchstabe b“ durch die Angabe „2.2“ ersetzt.

9. In Nummer 5.4.2.1 werden die Wörter „2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa“ durch die Angabe „2.2.1“ ersetzt.

10. In Nummer 5.4.2.2 werden die Wörter „2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb“ durch die Angabe „2.2.2“ ersetzt.
11. In Nummer 5.4.2.3 werden die Wörter „2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc“ durch die Angabe „2.2.3“ ersetzt.
12. In Nummer 5.4.2.4 werden die Wörter „2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd“ durch die Angabe „2.2.4“ ersetzt.
13. In Nummer 5.4.2.4.1 wird die Angabe „2 Buchstabe b“ durch die Angabe „2.2“ ersetzt.
14. In Nummer 7.1.1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
15. In Nummer 7.1.2 werden die Wörter „Nummer 2 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „den Nummern 2.1 und 2.2“ und die Wörter „dieses Runderlasses“ durch die Wörter „dieser Richtlinie“ ersetzt.
16. In Nummer 7.2 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.
17. Nummer 7.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2 Buchstabe a“ durch die Angabe „2.1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden gemäß VV zur LHO, im Folgenden ANBest-G,“ durch die Wörter „ANBest-G,“ ersetzt.
18. In Nummer 7.3.2 wird die Angabe „2 Buchstabe b“ durch die Angabe „2.2“ ersetzt.
19. In Nummer 7.4 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.
20. In Nummer 7.5 werden die Wörter „Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den außergerichtlich Bereich sowie die VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren vom 27. März 2018 (MBL NRW. S. 179) in der jeweils geltenden Fassung Abweichungen zugelassen worden sind.“ durch die Wörter „VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“ ersetzt.
21. In Nummer 8 werden in der Überschrift die Wörter „diesem Runderlass“ durch die Wörter „dieser Richtlinie“ ersetzt.
22. Nummer 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“
23. Die Anlagen 1 bis 8 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Die Anlagen werden nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Sammlung des Ministerialblatts unter <https://recht.nrw.de> möglich.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 702

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 23. August 2022

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 23. August 2022 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Barbara Bentele, Köln
- Staatssekretär a.D. Dr. Karlheinz Bentele, Köln
- Bettina Busch, Köln
- Helmut Heinen, Köln
- Ingrid Krebs, Aachen
- Franz-Josef Legewie, Köln
- Dr. Arnulf Lehmköster, Vreden
- Staatsministerin a.D. Sylvia Löhrmann, Solingen
- Professor Bernd Mathieu, Baesweiler
- Professor Steven Sloane, Berlin
- Dr. Karl-Heinrich Sümmermann, Münster
- Dr. Ekkehard Thiesler, Münster

– MBL NRW. 2022 S. 703

III.

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbotes der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des
Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 5. Juli 2022

Das Verbot des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2021 gegen die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ wurde mit Bekanntmachung vom 17. Mai 2021 (BAnz AT 24.06.2021 B1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Nationale Sozialisten Rostock“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „NSR“ und „Aktionsblog“, im Weiteren als „NSR“ bezeichnet) sowie der Verein „Baltik Korps“ (auch handelnd und auftretend unter der Bezeichnung „BK“) als Teilorganisation der NSR, laufen nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ sowie „Baltik Korps“ als dessen Teilorganisation sind verboten und werden aufgelöst.

3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen.
4. Es ist verboten, den unter der URL <https://t.me/aktionsblogmup> abrufbaren Informationskanal, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internet- und Social-Media-Präsenzen des Vereins wie z. B. das Facebook-Profil „Aktionsblog“ sowie das vk-Profil „aktionsblog“. Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere netzwerk.rostock@mail.ru, sind abzuschalten.
5. Es ist verboten, Kennzeichen von „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der unten abgebildeten Kennzeichen von „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ sowie die Schriftzüge „Nationale Sozialisten Rostock“, „NSR“, „Aktionsblog“ und „Baltik Korps“ (siehe Anlage).
6. Das Vermögen der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen.
7. Forderungen Dritter gegen die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ oder „Baltik Korps“ dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 6, 7 und 8.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger der verbotenen Vereine „Nationale Sozialisten Rostock“ und „Baltik Korps“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 28. Oktober 2022 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, Referat 400, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist und
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 28. Oktober 2022 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

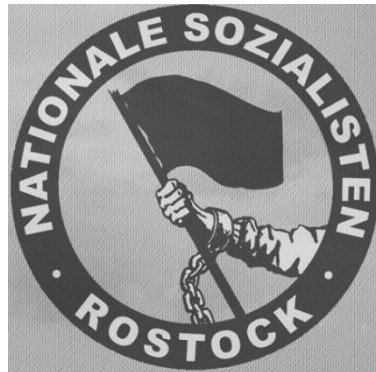
Schwerin, den 5. Juli 2022

Ministerium für Inneres, Bau und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag

Dietrich G o h d e

- Anlage -





Ministerium des Innern**Verbot von Vereinen
Verbot des Vereins „United Tribuns“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
432 – 57.07.11

Vom 14. September 2022

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ergeht folgende

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „United Tribuns“ einschließlich seiner Teilorganisationen „World“, „Deutschland“, „Heidenheim“, „Northside“, „Sin City“, „Kiel MC“, „Elbdistrict“, „Remscheid“, „South West MC“, „Rhein District“, „Westside“, „Augsburg MC“, „Ingolstadt“, „Nürnberg“ und „München“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „United Tribuns“ einschließlich der Teilorganisationen im Inland „Deutschland“, „Heidenheim“, „Northside“, „Sin City“, „Kiel MC“, „Elbdistrict“, „Remscheid“, „South West MC“, „Rhein District“, „Westside“, „Augsburg MC“, „Ingolstadt“, „Nürnberg“ und „München“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Kennzeichen des Vereins „United Tribuns“ einschließlich seiner unter Nummer 1 genannten Teilorganisationen dürfen weder verbreitet noch veröffentlicht oder in einer Versammlung verwendet werden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der in der Anlage abgebildeten Kennzeichen des Vereins.
4. Dem Verein „United Tribuns“ einschließlich seiner vorgenannten Teilorganisationen im Inland sowie seiner Teilorganisationen in Bosnien-Herzegowina „United Tribuns World“ ist jede Tätigkeit im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisation fortzuführen.
5. Das im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes vorhandene Vermögen des Vereins „United Tribuns“ und seiner unter Nummer 1 genannten Teilorganisationen wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „United Tribuns“ oder seiner unter Nummer 1 genannten Teilorganisationen werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art und Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „United Tribuns“ oder seiner unter Nummer 1 genannten Teilorganisationen darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „United Tribuns“ oder seiner unter Nummer 1 genannten Teilorganisationen dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt des Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „United Tribuns“ oder einer seiner unter Nummer 1 genannten Teilorganisationen deren strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in Nummer 5, 6 und 7 genannten Einziehungen.

Düsseldorf, den 30. August 2022

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Az. 432 – 57.07.11)

Im Auftrag
B a c h e t z k y-K n u s t

Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“	
	Das Kennzeichen zeigt einen nach oben hin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung, der den Namen „United Tribuns“ in schwarzen Buchstaben enthält.
	Das Kennzeichen zeigt zwei verschränkte, muskelbepackte Arme. Die Hände sind ineinander verschränkt.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung. Es enthält die Aufschrift „forever“ mit schwarzen Buchstaben.
	Das Kennzeichen in weißer Schrift zeigt die Zahlenkombination „2120“, welche für „United Tribuns“ steht (U = 21. Buchstabe im Alphabet, T = 20. Buchstabe im Alphabet). Darunter ist der Schriftzug „Stolz & Ehre“ erkennbar.
	Das weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form einer Raute zeigt eine schwarze Eins sowie direkt dahinter ein schwarzes Prozentzeichen und in großen Buchstaben die Endung „ER“.

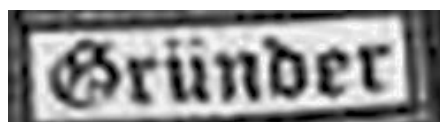
Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“



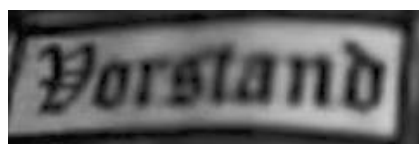
Zusatz: Das Kennzeichen soll die Mitglieder der Gruppierung „United Tribuns“ als das eine Prozent der Motorradfahrer bezeichnen, welches sich an keine Regeln hält und nach eigenen Gesetzen lebt.



Dieses weiße Kennzeichen in Form eines Rechtecks, zeigt die zwei Großbuchstaben „MC“ in schwarzer Schrift. Es steht für die Abkürzung Motorcycle Club.

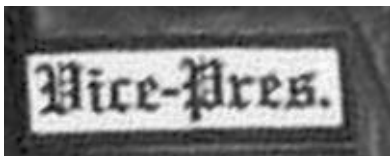


Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Gründer“ in schwarzen Buchstaben. Es deutet auf den Gründer der Gruppierung „United Tribuns“ hin.



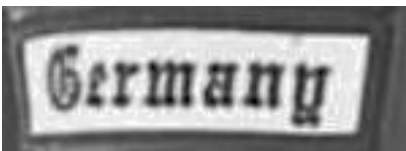
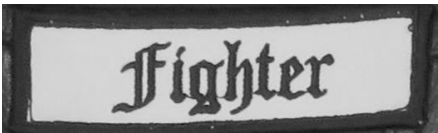
Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Vorstand“ in schwarzen Buchstaben. Es deutet auf die Vorstandsmitglieder der Gruppierung hin.

Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die abgekürzte Funktionsbeschreibung „World Pres“, World President, übersetzt Welt-Präsident, in schwarzen Buchstaben. Es

Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“	
	deutet auf den Welt-Präsidenten (Armin CULUM „Boki“) der Gruppierung „United Tri-buns“ hin.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „National“, übersetzt National, in schwarzen Buchstaben. Es steht für die Führungsebene der Gruppierung auf nationaler Ebene.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Nomads“, übersetzt Nomade, in schwarzen Buchstaben.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung, der die Funktionsbeschreibung „Nomads“, übersetzt Nomade, in schwarzen Buchstaben enthält.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „President“, übersetzt Präsident, in schwarzen Buchstaben.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die abgekürzte Funktionsbeschreibung „Vice-Pres.“, Vice-President, übersetzt Vize-Präsident, in schwarzen Buchstaben.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines

Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“

	Rechtecks, enthält die abgekürzte Funktionsbeschreibung „Sgt at Arms“, Sergeant at Arms, übersetzt bewaffneter Sergeant, in schwarzen Buchstaben. Bezeichnet sinngemäß übersetzt den Dienstgrad „Feldwebel“ - wird aber auch als Zeremonienmeister übersetzt. Von der Funktion her kümmert sich dieser um die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Club.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Secretary“, übersetzt Schriftführer, in schwarzen Buchstaben.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks, enthält die Funktionsbeschreibung „Captain“, übersetzt Kapitän (im weiteren Sinne: Organisator des Clubs bei Ausfahrten, Treffen und Veranstaltungen) in schwarzen Buchstaben.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Funktionsbeschreibung „Prospect“, übersetzt Anwärter, in schwarzen Buchstaben.
	Das Kennzeichen zeigt einen nach unten hin gerundeten, weißen Bogen mit schwarzer Umrandung, der die Funktionsbeschreibung „Prospect“, übersetzt Anwärter, in schwarzen Buchstaben enthält.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält den Leitspruch der „United Tribuns“. Die vier Buchstaben

Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“	
	„TFFT“ werden häufig als Abkürzung für „Tribuns Forever, Forever Tribuns“ verwendet.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält den Ländernamen „Germany“ in schwarzen Buchstaben.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält den Namen der Gruppierung „United Tribuns“ in schwarzen Buchstaben.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aufschrift „Fighter“, übersetzt Kämpfer, in schwarzen Buchstaben.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aufschrift „Redlight“, übersetzt Rotlicht, in schwarzen Buchstaben. Das Kennzeichen unterstreicht die Nähe des Trägers zum Rotlichtmilieu.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aufschrift „Elite Crew“, übersetzt Eliteeinheit, in schwarzen Buchstaben. Das Kennzeichen deutet auf die Zugehörigkeit des Trägers zu der sog. „Elite-Abteilung“ hin. Angehörige der „Elite-Abteilung“ müssen kampfsportaffin und für mögliche Auseinandersetzungen mit Kontrahenten jederzeit körperlich vorbereitet sein.
	Dieses weiße Kennzeichen mit schwarzer Umrandung in Form eines Rechtecks enthält die Aussage „Expect

Kennzeichen und Symbole der „United Tribuns“



no mercy“, übersetzt „Erwarte keine Gnade“ in schwarzen Buchstaben.



Im Internet und auf Merchandise-Produkten findet auch dieses Logo Verwendung, das die verschränkten Arme vor der Silhouette der Kontinente Europa und Afrika zeigt und das der Schriftzug „THE WORLD IS OURS“ ziert. Darunter steht das Kürzel „TFFT“ (Tribuns Forever, Forever Tribuns).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**6. Sitzung der
15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 19. August 2022

Die 6. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 29. September 2022, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 19. August 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
D r. G e o r g L u n e m a n n

Landschaftsverband Rheinland**4. Sitzung der
15. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bekanntmachung des
Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 9. September 2022

Die Tagesordnung der 4. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 9. September 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 714

– MBl. NRW. 2022 S. 714

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569